

BEITRAGSORDNUNG

Bremer Weserkahn Franzius e.V.

In Kraft getreten durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. April 2026.

§ 1 Pflichtbeiträge

Der Verein Bremer Weserkahn Franzius e.V. erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern.

§ 2 Staffelung der Mitgliedsbeiträge

Die Beiträge werden in unterschiedlicher Höhe für verschiedene Statusgruppen erhoben.

Hierbei soll der Beitrag für juristische Personen höher sein als der normale Mitgliedsbeitrag. Der Betrag für jugendliche Auszubildende, Schüler:innen, Arbeitslose, Studierende und Alleinerziehende soll niedriger sein als der normale Mitgliedsbeitrag.

Kinder von Vereinsmitgliedern sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei.

§ 3 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag beträgt derzeit jährlich 60,- €, Für jugendliche Auszubildende, Schüler:innen, Arbeitslose, Studierende und Alleinerziehende jährlich 30,- €.

Juristische Personen vereinbaren einen individuellen Mitgliedsbeitrag mit dem Vorstand (mindestens 200,- €).

Mitglieder mit ermäßigtem Beitrag müssen die Bescheinigung (Immatrikulation, Geringverdienst, etc) selbständig dem Vorstand zukommen lassen. Der Stichtag hierfür ist jährlich der 31. Januar. Kommt ein Mitglied dieser Nachweispflicht zum o.g. Termin nicht nach, wird automatisch der Normalbeitrag abgebucht. Laut Beschluss der Mitgliederversammlung sind Rückzahlungen hier nicht möglich.

§3a Sonderregelung für Mitglieder der STAG

Neumitglieder, welche unter den verminderten Beitragssatz fallen und Mitglied in der STAG sind, bekommen den Mitgliedsbeitrag im ersten Beitragsjahr erlassen. Sie müssen die Mitgliedschaft in der STAG selbstständig nachweisen. Der Erlass des Mitgliedsbeitrags ist nur bei einem erstmaligen Beitritt zum Bremer Weserkahn Franzius e.V. möglich.

§ 4 Reduzierung des Mitgliedsbeitrags aus wichtigem Grund

Der Vorstand kann den Beitrag auf Antrag eines Mitglieds herabsetzen, stunden oder erlassen. Der Antrag muss begründet werden.

§ 5 Bankeinzug

Die Einziehung des Beitrags erfolgt im Bankeinzugsverfahren aufgrund einer Ermächtigung des Mitglieds.

Die Einziehung erfolgt jährlich im März. Für Neumitglieder die während der Saison bis zum 31.08. eines Jahres eintreten, erfolgt die Einziehung im Oktober.